

Bekanntmachung eines Widerspruchs¹

Veröffentlicht am	18. Januar 2022
Aktenzeichen	A-014-2021
Widerspruchsführer	GruberChem GmbH, Deutschland
Eingangsdatum	2. Dezember 2021
Widerspruchsgegenstand	Eine Entscheidung der Europäischen Chemikalienagentur ('die Agentur') gemäß Artikel 20(2) der REACH-Verordnung ² und Artikel 13(3) und (4) der Verordnung (EC) No 340/2008 ('die Gebührenverordnung')
Schlüsselbegriffe	<i>Ablehnung der Registrierung – Verifizierung der angegebenen Firmengröße des Registranten – Registrierungsgebühr – Ermäßigte Gebühren für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)</i>
Angefochtene Handlung	Entscheidung SUB-D-2114565304-51-01/F vom 7. September 2021 bezüglich der Registrierung von Dinatriummetasilikat (EC Nr. 229-912-9)
Verfahrenssprache	Deutsch

Streithintergrund und Anträge der Widerspruchsführerin

Im Jahr 2014 registrierte die Widerspruchsführerin Dinatriummetasilikat (EC Nr. 229-912-9, der 'Stoff') als kleines und mittleres Unternehmen (KMU) und bezahlte eine ermäßigte Registrierungsgebühr. Am 18. Juli 2014 erließ die Agentur eine Entscheidung, in der sie die Registrierung für vollständig befand und der Registrantin eine Registrierungsnummer für den Stoff zuwies.

Am 3. Dezember 2020 erließ die Agentur eine Entscheidung gemäß Artikel 13 der Gebührenverordnung, in der sie darlegte, dass die Widerspruchsführerin nicht zur Zahlung der ermäßigten Registrierungsgebühr berechtigt sei. In der Entscheidung wurde die Widerspruchsführerin zur Zahlung sowohl der Differenz, als auch eines Verwaltungsentgelts aufgefordert.

¹ Bekanntmachung gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 771/2008 der Kommission zur Festlegung der Vorschriften für die Organisation und die Verfahren der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur.

² Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (Abl. L 396, 30.12.2006, S. 1).

Die Widerspruchsführerin bezahlte die geforderte Summe nicht. Daraufhin erließ die Agentur am 7. September 2021 die angefochtene Entscheidung, durch die sie die Registrierung der Widerspruchsführerin ablehnte und die Entscheidung über die vollständige Registrierung von 2013 ersetzte.

Die Widerspruchsführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Da die Widerspruchsführerin die reguläre Widerspruchsgebühr bezahlt hat, beantragt sie auch eine Minderung der Widerspruchsgebühr für KMU.

Zusammenfassung der Widerspruchsgründe

Die Widerspruchsführerin macht geltend, dass sie als kleines Unternehmen zur Zahlung einer ermäßigten Registrierungsgebühr für den Stoff berechtigt sei. Ferner gibt die Widerspruchsführerin an, dass die Entscheidung der Agentur vom 3. Dezember 2020, in der ihre Berechtigung zur ermäßigten Registrierungsgebühr verneint wurde, die tatsächlichen Umstände außer Acht gelassen habe und rechtsfehlerhaft gewesen sei. Die Widerspruchsführerin argumentiert, dass daher auch die angefochtene Entscheidung rechtsfehlerhaft sei.

Die Widerspruchsführerin macht zudem geltend, dass die Agentur keine Rechtsgrundlage für die angefochtene Entscheidung gehabt habe.

Außerdem stelle die angefochtene Entscheidung auch eine Verletzung der Rechte der Widerspruchsführerin als kleines Unternehmen dar und widerspreche dem Zwecke der Gebührenermäßigung für KMU.

Die Widerspruchsführerin macht außerdem geltend, dass sie ihrer Mitwirkungspflicht für den Nachweis ihrer Unternehmensgröße nachgekommen sei und alle notwendigen Informationen eingereicht habe.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Widerspruchsverfahren sind auf der Webseite der Agentur erhältlich:

<https://echa.europa.eu/de/regulations/appeals>